

RUNDSCHREIBEN 05/2026 – SEPTEMBER

Unternehmen

1. **Erweiterung der Fristen für den Vorsteuerabzug (MwSt.)** – Mit den jüngsten Änderungen der italienischen Umsatzsteuervorschriften (Art. 19 und 25 D.P.R. 633/1972) werden die Fristen für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs (IVA) verlängert. Die Neuregelung setzt insbesondere die Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs um.

Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht grundsätzlich mit der Entstehung der Mehrwertsteuer auf die betreffende Lieferung oder Leistung. Neu ist, dass der Vorsteuerabzug nunmehr bis spätestens zur Abgabe der Mehrwertsteuerjahreserklärung für das **zweite Folgejahr nach Entstehung des Abzugsrechts** geltend gemacht werden kann.

2. **Neuerungen Fringe Benefit Firmenfahrzeuge** - Mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2026 wurde die Besteuerung des Sachbezugs für Firmenfahrzeuge, Motorräder und Mopeds, die Mitarbeitern auch privat zur Verfügung stehen, neu geregelt. Grundlage bleibt eine Jahresfahrleistung von 15.000 km und die ACI-Kilometerkosten. Der steuerpflichtige Sachbezug entspricht grundsätzlich 50 % dieses Betrags; für Plug-in-Hybride beträgt er 20 %, für reine Elektrofahrzeuge 10 %. Vom so ermittelten Wert werden etwaige Kostenbeiträge des Mitarbeiters abgezogen.

Ab dem 1. Jänner des sechsten Jahres nach der Erstzulassung erhöht sich der so ermittelte Sachbezug um 50 %. Diese Erhöhung gilt auch für Fahrzeuge, die in der Übergangsphase vom 1.07.2020 bis 31.12.2024 zur gemischten Nutzung überlassen wurden oder bis 31.12.2024 bestellt und im Jahr 2025 zugewiesen wurden und weiterhin nach der bisherigen CO₂-abhängigen Staffelung besteuert werden. Entscheidend ist künftig nur das Alter des Fahrzeugs, nicht mehr dessen Status als Neufahrzeug; die Regelung gilt auch bei einer späteren Zuweisung an andere Mitarbeiter.

Neu ist zudem ein pauschaler Zuschlag von 5 % auf den ermittelten Sachbezugswert für Sonderausstattungen, die in den ACI-Tabellen nicht enthalten sind und nicht direkt vom Arbeitnehmer bezahlt wurden. Dieser Zuschlag gilt ab 1.01.2026 für alle betroffenen Fahrzeuge, einschließlich jener unter der Übergangsregel 2020–2025. Frühere, bis 31.12.2025 angewandte Arbeitgeber-Vorgehensweisen in Bezug auf Sonderausstattung bleiben anerkannt; es erfolgt kein Rückerstattungsanspruch für eventuell bereits entrichtete höhere Steuern.

Arbeitsrecht

1. **Neue Regelung des INPS zum Beginn der Krankmeldung** - Das INPS hat mit Rundschreiben Nr. 92/2026 eine neue Regelung zum Beginn einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit veröffentlicht.

Ab dem 4. September 2026 gilt: Auch bei einer ärztlichen Untersuchung in der Arztpraxis – und nicht nur bei einem Hausbesuch – kann der Arzt den **Vortag der Untersuchung als Beginn der Krankheit** angeben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Im ärztlichen Attest ist im Feld „**dichiara di essere ammalato dal ...**“ („der Arbeitnehmer erklärt, seit ... krank zu sein“) der Vortag als Krankheitsbeginn angegeben.
- Der Vortag ist **kein Feiertag, Samstag oder Sonntag**.

Die Regelung gilt auch für **Folgeatteste sowie Atteste bei Rückfällen**.

Die Möglichkeit, den Beginn der Krankheit um einen Tag zurückzudatieren, bestand bereits in der Vergangenheit. Zwischenzeitlich war eine solche Rückdatierung bei Krankschreibungen nach einem Arztbesuch in der Praxis jedoch nicht mehr zulässig.

Mit dem aktuellen Rundschreiben stellt das INPS nun klar, dass die Rückdatierung um einen Tag **wieder sowohl bei Hausbesuchen als auch bei Untersuchungen in der Arztpraxis** möglich ist, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um die **aktuell geltende Regelung** handelt. Ob das INPS diese Auslegung dauerhaft beibehält oder die Regelung künftig erneut ändert, lässt sich derzeit nicht absehen.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

